

Wie sicher sind unsere Daten? Sicherheit im Internet

Neue Datenschutzszenarien im Kontext der sozialen Arbeit

Forum 5

des 41. Tübinger Sozialpädagogiktages am 24.
November 2017

Martin Dörr

Datenschutz im Kultur und Bildungsbereich



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Agenda

- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI)
- Begrifflichkeiten, Voraussetzung und Rechtsgrundlagen
- Neue Datenschutzszenarien...
- ...und ihre (neuen) Probleme!
- Einsatz von WhatsApp in Ämtern – eine Stellungnahme

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg

Aufgaben und Struktur der Dienststelle:

- unabhängige (Kontroll) Behörde
- Landesbeauftragter gewählt vom Landtag (für 6 Jahre).
- Seit April 2011 für öffentliche- als auch für nicht-öffentliche Stellen mit Sitz in Baden-Württemberg zuständig
- derzeit ca. 40 Mitarbeiter



Dr. Stefan Brink

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Projekten
- Kontrollen vor Ort
- Öffentlichkeitsarbeit

Begrifflichkeiten, Voraussetzung und Rechtsgrundlagen

Sozialdaten

§67 Absatz 1 SGB X

„...sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“

Beispiele:

Name, Geburtsdatum, Angaben zu Einkommensverhältnissen...

pb-Daten

§3 Abs. 1 LDSG:

„...sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (Betroffener)“

Beispiele:

Name, Alter, E-Mail, Besoldungsgruppe...

besondere Arten pb-Daten

§67 Abs. 12 SGB X:

„... sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.“

Begrifflichkeiten, Voraussetzung und Rechtsgrundlagen

Erhebung von Sozialdaten

*(nach §67 Absatz 5 SGB X
„das Beschaffen von Daten
über den Betroffenen“)*

Verarbeiten von Sozialdaten

*(nach §67 Absatz 6 SGB X
„das Speichern, Verändern,
Übermitteln, Sperren und
Löschen von Sozialdaten“)*

Nutzung von Sozialdaten

*(nach §67 Absatz 7 SGB X
„ist jede Verwendung von
Sozialdaten, soweit es sich
nicht um Verarbeitung handelt,
auch die Weitergabe innerhalb
der verantwortlichen Stelle“)*

Verarbeiten pb-Daten nach §3 Absatz 2 des LDSG B-W

*Verarbeiten ist
„das Erheben,
Speichern,
Verändern,
Übermitteln,
Nutzen,
Sperren
und Löschen
personenbezogener
Daten.“*

Begrifflichkeiten, Voraussetzung und Rechtsgrundlagen

**Verarbeitung und Nutzung
von Sozialdaten durch...**

...**Legitimation durch Vorschrift** des SGB X oder anderer Bestimmung / Vorschrift des Sozialgesetzbuches.

...**Einwilligung des Betroffenen. Diese muss nach § 67b SGB X:**

- freiwillig
- bedarf grundsätzlich der Schriftform
- informiert (Aufklärung des Betroffenen)
- muss grundsätzlich auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhen.

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Grundsätze bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten

Art und Umfang müssen **geeignet, erforderlich und verhältnismäßig** sein

Verarbeitung und Nutzung nur für den originären Zweck (**Zweckbindung**)

Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§78b SGB X)

Begrifflichkeiten, Voraussetzung und Rechtsgrundlagen



Neue Datenschutzszenarien... – Beispiel Schule

Lehrer informieren Schüler über WhatsApp

Mails lesen sie nicht mehr, dafür haben praktisch alle Schüler ein Smartphone. Eine Walliser Schule verschickt deshalb neu die wichtigsten Infos über WhatsApp.



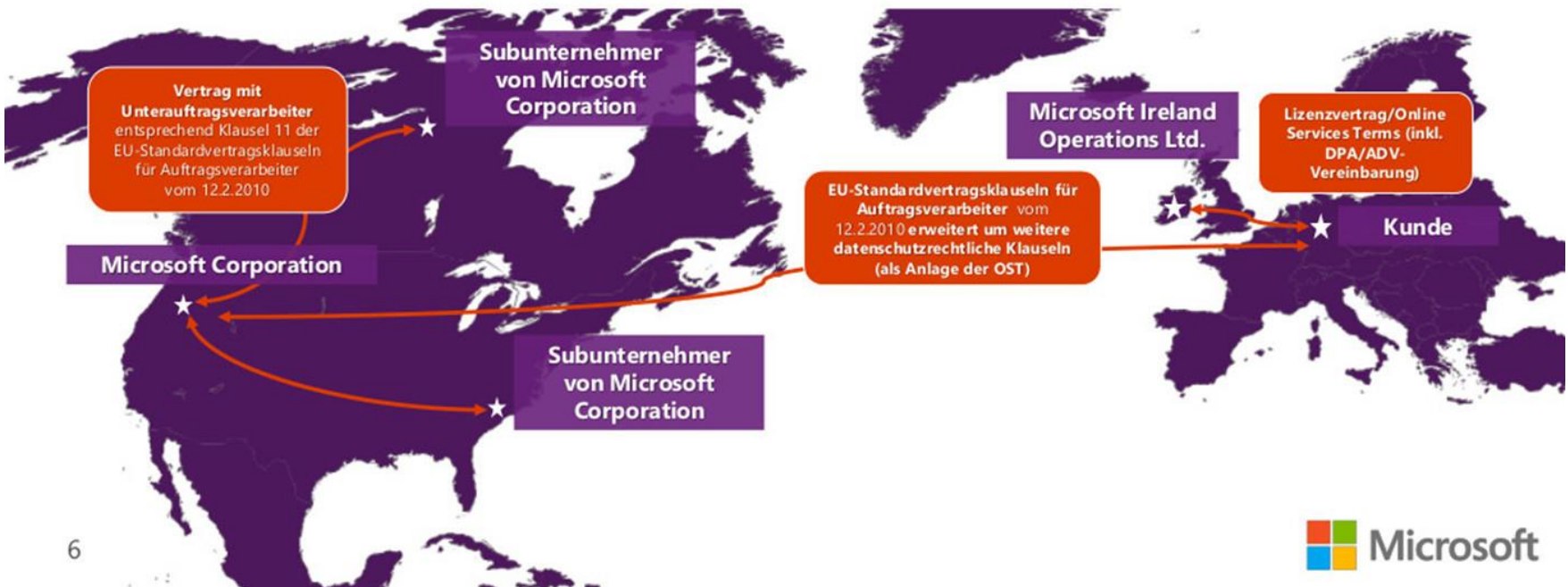
Nutzung eines Messengers zur dienstlichen Kommunikation

Private Endgeräte (Smartphone) zur dienstlichen Nutzung

Einsatz von Cloud-Diensten

...und ihre (neuen) Probleme – am Beispiel der Cloud

Vertragsstruktur Microsoft Enterprise Cloud



6



...und ihre (neuen) Probleme – Übermittlung in unsichere Drittstaaten



...und ihre (neuen) Probleme – Übermittlung in unsichere Drittstaaten

Stufe 2



Zulässigkeit der Verarbeitung im Drittland gegeben durch:

- Angemessenheitsbeschluss
- Standardvertragsklauseln von MS



EU / US-Privacy-Shield

Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und den USA zur Regelung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wurde am 12.6.2016 durch die EU-Kommission beschlossen.

EU-Standardvertragsklauseln

Ein durch die EU-Kommission vorgefertigtes Vertragswerk, welchen den Datenimporteur nach dessen Unterzeichnung zur Einhaltung europäischer Datenschutzstandards verpflichtet.



...und ihre (neuen) Probleme – Übermittlung in unsichere Drittstaaten

Auszug aus dem Beschluss der EU-Kommission (vom 5. Februar 2010)

Artikel 4 Absatz 1:

„...Unbeschadet ihrer Befugnisse,...können die zuständigen Kontrollstellen in den Mitgliedstaaten ihre **Befugnisse ausüben** und zum Schutz von Privatpersonen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die **Datenübermittlung in Drittländer verbieten oder aussetzen**, wenn...feststeht, dass der **Datenimporteur oder Unterauftragsverarbeiter nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften Anforderungen unterliegt, die ihn zwingen**, vom anwendbaren Datenschutzrecht in einem Maß abzuweichen...“



USA PATRIOT Act

...und ihre (neuen) Probleme – Übermittlung in unsichere Drittstaaten

USA PATRIOT Act



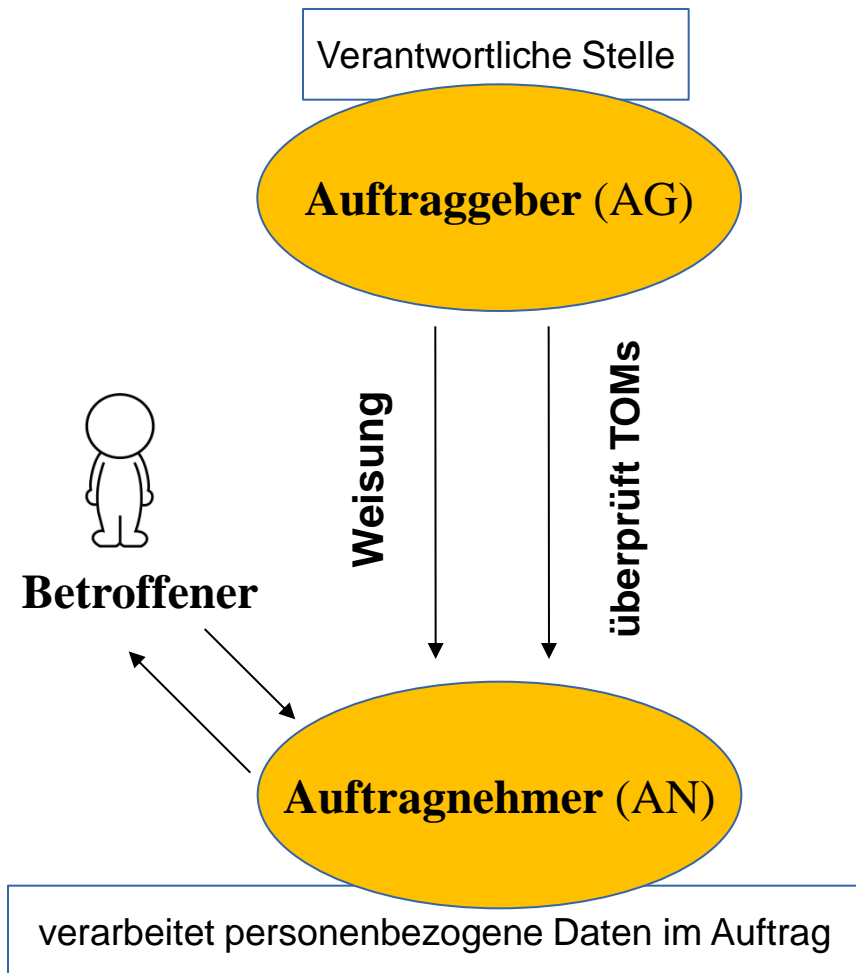
etwa “Gesetz zur Einigung und Stärkung Amerikas durch Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel, um den Terrorismus aufzuhalten und zu blockieren”.

- **Es bedarf keiner richterlichen Anordnung oder Erlaubnis zur Überwachung eines Telefonanschlusses oder Computers.**
- **National Security Letters (NSL) als Form der strafbewehrten rechtlichen Anordnung bei (auch anlasslosen) Ermittlungen durch US-Regierungsbehörden (FBI), welche unter anderem eine Schweigepflicht über deren Erhalt beinhalten.**

USA Patriot Act beschränkt sich nicht nur auf den inneramerikanischen Raum:

Im sog. „New York“- Fall 2013 verlangten US-Behörden die Herausgabe einer E- Mailadresse bei der Niederlassung in Irland...

...und ihre (neuen) Probleme – Übermittlung in unsichere Drittstaaten



Auszug aus §80 SGB X:

(1) Werden Sozialdaten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzbuches und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Dabei sind...die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen... sowie die Befugnis des Auftraggebers festzulegen, dass er...dem Auftragnehmer Weisungen erteilen darf.

Einsatz von WhatsApp in Ämtern – eine Stellungnahme

Konkrete Anfrage des Fachbereiches Jugend einer größeren Stadt zur Nutzung von WhatsApp für die Kommunikation mit deren Klientel.

„Es stellt sich die Frage, ob die Nutzung von WhatsApp in diesem Rahmen mit dem Sozialdatenschutz vereinbar ist?“

Stellungnahme des LfDI zur Anfrage:

- Es ist von einer Übermittlung personenbezogener Daten auszugehen, wovon neben den Jugendlichen auch die Beschäftigten betroffen sein können.
- Es ist davon auszugehen, dass eine Einwilligung aller Betroffenen (an die insbesondere bei den Beschäftigten hohe Anforderungen zu stellen ist und bei den Jugendlichen unter 15 Jahren in der Regel nicht selbst erteilt werden kann) nicht vorliegt.

Einsatz von WhatsApp in Ämtern – eine Stellungnahme

- Aus der Sicht des Datenschutzes handelt es sich bei einer dienstlichen Nutzung von WhatsApp um eine Verarbeitung der Daten im Auftrag, bei der der Arbeitgeber als Auftraggeber die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung des Dienstleisters trägt.
- Sofern die Serverstandorte von WhatsApp sich außerhalb der EU befinden, handelt es sich um eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland. Die Übermittlung in ein Drittland wie die USA ist aus Sicht unserer Dienststelle auch durch den neuen EU-Privacy-Shield nicht befriedigend gelöst.
- Es besteht das Risiko, dass durch die Nutzung von WhatsApp im dienstlichen Bereich ein Verhaltensprofil der Beschäftigten erstellt werden könnte.

Fragen ?

